

**Satzung zur Regelung von Fragen  
des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts  
vom 01.05.2020**

Die Gemeinde Kaufering erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

**§ 1  
Zusammensetzung des Gemeinderats**

Der Gemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

**§ 2  
Ausschüsse**

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

1. den Ausschuss für Planung, Bau, Verkehr und Umwelt, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
2. den Ausschuss für Finanzen und Haushalt, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
3. den Ausschuss für Generationen, Soziales, Sport und Kultur, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
4. den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und 6 weiteren ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
5. den Bauausschuss, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
6. den Werkausschuss „Kommunalwerke Kaufering“, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
7. den „Ferienausschuss“, bestehend aus dem 1. Bürgermeister als Vorsitzenden und 7 ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern.

(2) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3**

#### **Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 € pro Sitzungsstunde ab Überschreitung von jeweils 30 Minuten. Für die Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses (Ausschussmitglieder) erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 25 € pro begonnener Sitzungsstunde. Die weiteren Bürgermeister erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld auch dann, wenn sie dem Ausschuss nicht als Mitglied angehören. Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten zusätzlich eine Pauschale von 75 € pro Monat.
- (4) Für die Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen erhalten dorthin entsandte ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 10 € pro begonnener Sitzungsstunde.
- (5) Für die Teilnahme an einer max. alle 24 Monate stattfindenden ein- oder mehrtägigen Tagung erhalten die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder ab einer Dauer von mindestens 4 Stunden/Tag eine pauschale Spesenvergütung von 25,00 € pro Tag.
- (6) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.
- (7) Die Fraktionssprecher erhalten für die Sitzungen der Fraktionssprecher eine Entschädigung in Höhe von 25 € pro Monat.

### **§ 4**

#### **Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

### **§ 5**

#### **Weitere Bürgermeister**

Der zweite und dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

## **§ 6** **Entschädigung für ehrenamtliche weitere Bürgermeister**

Die ehrenamtliche zweite und die ehrenamtliche dritte Bürgermeisterin erhalten ab dem 1. Mai 2020 folgende Entschädigung:

- Monatliche Pauschale

Die laufende monatliche Entschädigung wird auf 325,00 € festgesetzt. Damit sind alle Dienstgeschäfte abgegolten, die nicht unter Nr. 2 fallen (wenn kein ganzer Vertretungstag vorliegt).

- Vertretungsfall

Neben der Entschädigung nach Nr. 1 wird ab dem 1. Tag der Urlaubs- oder Krankheitsvertretung des ersten Bürgermeisters eine Entschädigung von 140,00 € pro Kalendarstag gewährt (Anwesenheit im Rathaus über den vollen Vertretungstag).

## **§ 7** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 01. Mai 2014 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft.

Kaufering, 07.05.2020

Thomas Salzberger  
1. Bürgermeister